

Im weiteren behauptet die Beschwerde, daß dem § 81 Z. 3 EO. durch § 24 I. c. inhaltlich dergiert wurde und daß jener durch seine Inkraftsetzung mit Art. I Abschnitt E bzw. VIII des Gesetzes vom 3. Oktober 1945, StGBI. Nr. 188, über Maßnahmen zur Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege, nunmehr dem § 24 I. c. dergiert habe. Nach § 81 Z. 3 EO. ist die Bewiligung der Exekution (Exekutionshandlung) zu versagen, wenn der Exekutionsstiel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen diesen vollzogen werden soll. Eine inhaltliche Derogation setzt einander widersprechende, den nämlichen Tatbestand verschieden regelnde Normen voraus. Die exekutionsrechtliche Vorschrift des § 81 Z. 3 EO. betrifft nun nicht die Materie der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in einer Ehesache. Daraus ändert nichts, daß aus § 81 Z. 3 EO. im Wege der Auslegung der Schluß gezogen werden konnte, daß ausländische Entscheidungen über Ehen von Österreichern für den österreichischen Rechtsbereich unbedeckt sind. Aber selbst wenn die Argumentation der Beschwerde richtig wäre, so ergäbe sich aus ihr lediglich, daß § 24 I. c. im Umfange der Geltung des § 81 Z. 3 unanwendbar wäre, so daß keine rechtliche Möglichkeit bestünde, ausländischen, österreichische Staatsbürgern betreffenden Urteilen in Eheangelegenheiten in Österreich Rechtskraft zu verleihen. Da nun aber an der Ehe, die den Gegenstand der Feststellung des Bescheides gebildet hat, keine österreichischen Staatsbürger beteiligt waren, ist auch bei Zugrundelegung der Ausführungen der Beschwerde die Befugnis der Behörde zur Sachentscheidung im vorliegenden Fall gegeben gewesen.

Den aus Art. 12 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBI. Nr. 55/1955) abgeleiteten verfassungsgerechtlichen Einwand gegen die angefochtene Entscheidung hat der Beschwerdevertreter bei der mündlichen Verhandlung nicht aufrechterhalten, so daß, da der Vorwurf im übrigen auch nicht begründet war, auf den ihm gewidmeten Teil der Beschwerdeaufführungen nicht einzugehen ist.

Die behauptete Verfassungswidrigkeit des Bescheides liegt nicht vor. Da auch eine Verfassungswidrigkeit anderer Art nicht festgestellt werden konnte, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Antragsgemäß wurde die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 2 B.-VG. dem Verwaltungsgerichtshof zur weiteren Prüfung abgetreten. Die Abtretung war ungeachtet des Umstandes, daß die Beschwerdeführerin den Verwaltungsgerichtshof bereits unmittelbar angerufen hat, auszusprechen, denn die Frage, ob das Beschwerderecht durch die bereits eingebrochene Verwaltungsgerichtshofbeschwerde konsumiert ist, hat allein der Verwaltungsgerichtshof zu beurteilen.

3417

Verletzung des Eigentumsrechtes. Die Beschränkung der Verbrauchssteuern durch das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 auf ein bestimmtes Gebiet schließt die Erfassung des Verbrauchs außerhalb dieses Gebietes aus. Denkmögliche Gesetzesanwendung. Wirkung der Novellierung eines Gesetzes auf das anhängige Beschwerdeverfahren.

Erk. v. 14. Oktober 1958, B 67/58.

Durch die angefochtenen Bescheide der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. März 1958 ist die Beschwerdeführerin in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechte verletzt worden. Die angefochtenen Bescheide werden daher als verfassungswidrig aufgehoben.

Sachverhalt:

Mit den im Instanzenzug eingangenen Bescheiden der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. März 1958 wurde der Winzergenossenschaft Baden, reg. Gen. m. b. H., eine Getränkeabgabe (Nachzahlung) für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1956 im Betrage von 472.63 S und für die Zeit vom 16. April bis 30. Juni 1957 im Betrage von 1893.36 S zuzüglich Säumnisspesen und Rechtsmittelgebihrn gemäß § 1 des niederösterreichischen Getränke- und Speiseeisabgabegesetzes, LGBl. Nr. 48/1955, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1955, vorgeschrieben. (Die Winzergenossenschaft Baden hatte in beiden Fällen gegen die Abgabevorschreibungen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Baden mit der Begründung, daß die gesamten Weinmengen, für die die Abgabeforderung erhoben wurde, nachweisbar an Letztabnehmer außerhalb Niederösterreichs geliefert wurden, Berufungen erhoben.) Am 1. April 1958 brachte die Winzergenossenschaft Baden, reg. Gen. m. b. H., gegen die Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. März 1958 beim Verfassungsgerichtshof eine auf Art. 144 B.-VG. gestützte Beschwerde wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes des Eigentums ein.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Erkenntnis vom 19. März 1957, Slg. Nr. 3145, hat der Gerichtshof der Sache nach durchaus gleichartige Bescheide der belangten Behörde als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung erfolgte deshalb, weil § 8 Abs. 4 F.-VG. 1948, BGBI. Nr. 45/1948, Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsbereiches der Abgabe treffen, ausdrücklich als unzulässig erklärt. Damit aber werde eine gegenteilige Auslegung unter diese Verfassungsbestimmung fallender einfachgesetzlicher Vorschriften denkmöglich. Soweit sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid bzw. der Gegenschrift auf die gleichen Argu-

mente stützt, die schon anlässlich des zitierten Beschwerdefalles geprüft worden sind, genügt es, auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses zu verweisen.

Die belangte Behörde hat allerdings auch neue Gründe herangezogen, die nach ihrer Ansicht die denkmögliche Auslegung des Gesetzes durch die angefochtenen Bescheide erweisen sollen.

Durch Art. I Ziff. 6 der Finanzausgleichsnovelle 1958, BGBl. Nr. 28/1958, sei § 10 Abs. 3 lit. b FAG. 1956 durch den Satz ergänzt worden: „Der steuerpflichtige Tatbestand gilt in jener Gemeinde als verwirklicht, in der die Betriebsstätte des letzten Veräußerers liegt.“ Mit dieser Novellierung durch ein einfaches Gesetz und nicht durch eine Verfassungsbestimmung unter gleichzeitiger Beibehaltung des bisherigen Wortlautes sowohl des § 9 Abs. 1 Z. 8 als auch des § 10 Abs. 3 lit. b FAG. 1956 erscheine authentisch interpretiert, daß es sich im § 10 Abs. 3 lit. b um eine andere Abgabeart handelt als im § 9 Abs. 1 Z. 8 l. c., also um keine Verbrauchsabgabe. Andernfalls verstieße diese Novellierung durch ein einfaches Gesetz gegen § 8 Abs. 4 F.-VG. 1948 und wäre somit verfassungswidrig.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß für die Auslegung des § 1 des niederösterreichischen Getränke- und Speiseeisabgabengesetzes, LGBl. Nr. 48 bzw. Nr. 66/1955, falls sich infolge des Wortlautes des § 9 Abs. 1 Z. 8 bzw. § 10 Abs. 3 lit. b FAG. Zweifel ergeben, von der Verfassungsbestimmung des § 8 Abs. 4 F.-VG. 1948 ausgegangen werden muß. Nach dieser Bestimmung sind Verbrauchsabgaben, die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsbereites treffen, unzulässig. Die verfassungsgesetzliche Beschränkung trifft also ausdrücklich nur Verbrauchsabgaben. Der der Steuervorschreibung zugrundeliegende Beschluß der Gemeinde Baden erfolgte gemäß § 1 des niederösterreichischen Getränke- und Speiseeisabgabengesetzes, womit die Gemeinden zur Einhebung einer Getränkeabgabe ermächtigt wurden. Mit dem Erk. Slg. Nr. 2796 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß es unbestreitbar feststehe, daß die Abgaben vom Verbrauch von Getränken (mit Ausnahme von Bier und Milch), die das geltende Finanzausgleichsgesetz im § 9 Abs. 1 Z. 8 zu ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben erklärt und im § 10 Abs. 3 lit. b unter bestimmten Voraussetzungen dem freien Beschlußfassungsrecht der Gemeinden überweist, von den zuständigen Gebietskörperschaften nur dann eingehoben werden dürfen, wenn das steuerpflichtige Getränk im örtlichen Bereich der Gebietskörperschaft selbst dem Konsum zugeführt werden soll. Der Gerichtshof hat damit die Art der Abgabe in beiden Fällen als Verbrauchssteuern angesehen. Die Anschaunng der belangten Behörde, daß es sich bei der gegenständlichen Abgabe um eine Art Umsatzsteuer handle, kann schon

deshalb nicht richtig sein, weil Gegenstand der Besteuerung bei der Umsatzsteuer die entgeltlichen Lieferungen sind, während im vorliegenden Fall Gegenstand der Besteuerung die entgeltliche Abgabe von Getränken an den Letztverbraucher ist. Der Verfassungsgerichtshof befindet sich sowohl in diesem Punkt als auch bei Auslegung des § 9 Abs. 1 Z. 8 FAG. und des § 10 Abs. 3 FAG. überhaupt in Übereinstimmung mit der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erk. Slg. NF. Nr. 841 F.-Nr. 1389 F.). Ergänzend sei noch zur Widerlegung der Ausführungen der belangten Behörde erwähnt, daß bei einer Verbrauchssteuer der steuerpflichtige Tatbestand im allgemeinen nur bei der Abgabe des Getränkes an den Letztverbraucher verwirklicht wird, weil der Verbrauch als solcher nicht ohne weiteres besteuert werden kann. Denn das würde bedeuten, daß der steuerpflichtige Tatbestand erst anlässlich des faktischen Konsums verwirklicht würde.

Auf die geschilderte Rechtslage hat die Novellierung des § 10 Abs. 3 FAG. noch keinen Einfluß. Denn diese erfaßt erst solche steuerpflichtige Tatbestände, welche nach dem 1. Jänner 1958 verwirklicht wurden. Für die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen steuerpflichtigen Vorgänge kommt die Novelle auch nicht als authentische Interpretation oder als Interpretationshilfe in Betracht. Denn es handelt sich auch für die nach dem 1. Jänner 1958 anfallenden Vorgänge nicht um eine Interpretation, sondern um eine Ergänzung, die ihrem Wortlaut nach zunächst nur eine Vorverlegung des Zeitpunktes der steuerbaren Handlung bzw. deren Verlegung in die Gemeinde beinhaltet, in der die Betriebsstätte des letzten Verkäufers liegt (vgl. Pfandl, Die Finanzausgleichsgesetzegebung 1948/58, S. 114). Ob durch diese Verschiebung eine Getränkeabgabe nach § 10 Abs. 3 FAG. ihren Charakter als Verbrauchssteuer verloren hat und damit die Auslegung der belangten Behörde für den möglicherweise so geschaffenen neuen Abgabentyp im Verhältnis zu § 8 Abs. 4 F.-VG. immerhin denkmöglich geworden ist, oder ob es sich — wie die Beschwerdeführerin meint — um eine verfassungswidrige Gesetzesergänzung handelt, ist hier nicht zu prüfen. Für den Zeitraum bis zum 1. Jänner 1958 hat sich die rechtliche Situation in keiner Weise geändert, so daß sich die gleichen Konsequenzen, wie sie in den zitierten Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes dargelegt sind, unverändert ergeben müssen. Dadurch, daß Verbrauchssteuern durch die Verfassungsbestimmung des § 8 Abs. 4 F.-VG. auf das Geltungsbereich beschränkt sind, muß jede Auslegung, die den Verbrauch auch außerhalb dieses Gebietes erfassen will, denkunmöglich sein. Daraus folgt aber, daß nicht bloß die Verletzung eines einfachen Gesetzes, sondern ein verfassungswidriger Eingriff ins Eigentumsrecht vorliegt.

Mit dem Hinweis auf die Überwälzbarkeit der Abgabe kann die Tatsache eines Eingriffes in das Eigentumsrecht durch den gegenständlichen Steuerbescheid nicht aus der Welt geschaffen werden. Bleibt der faktische Eingriff doch insoweit bestehen, als der Käufer stets mit den Gesamtkosten rechnen muß, wobei es ihm gleichgültig sein kann, wer an den Gesamtkosten der Ware partizipiert. Das heißt, daß im Falle einer Überwälzung der sonst erzielbare Gewinn um eben die überwälzte Steuer niedriger sein muß.

Der Verfassungsgerichtshof sah sich aus den dargelegten Gründen nicht veranlaßt, von seiner bisherigen Auffassung abzugehen. Durch die denkunmöglich Anwendung eines Steuergesetzes wurde auch im Beschwederfall in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht eingegriffen. Aus diesem Grunde waren die angefochtenen Bescheide als verfassungswidrig aufzuheben.

3418

Eigentumsrecht. Bekämpfung einer Verwaltungsstrafe nach dem Bäckereiarbeitergesetz. Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des Bäckereiarbeitergesetzes.

Erk. v. 14. Oktober 1958, B 138/58.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer bekämpft mit der nach Art. 144 Abs. 1 B.-VG. erhobenen Beschwerde den Berufungsbescheid, der vom Amt der Wiener Landesregierung namens des Landeshauptmannes erlassen wurde und die Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Übertretung des § 10 des Bäckereiarbeitergesetzes, BGBI. Nr. 69/1955, zum Gegenstand hat. Der Beschwerdeführer ist sich offenbar bewußt, daß es sich bei der Anwendung der Bestimmungen des Bäckereiarbeitergesetzes um die Vollziehung eines einfachen Bundesgesetzes handelt und daß die Frage, ob dieses Gesetz im konkreten Straffall richtig oder unrichtig angewendet wurde, nicht vor dem Verfassungsgerichtshof ausgetragen werden kann (vgl. Art. 129 und 130 B.-VG.). Allein der Beschwerdeführer erachtet das im § 10 Bäckereiarbeitergesetz ausgesprochene Verbot, soweit es nach § 14 auch für den Inhaber von Backwarenerzeugungsbetrieben gilt, (Verbot des Verkaufs und der Zustellung von Backwaren vor halb sechs Uhr), für eine verfassungswidrige Gesetzesbestimmung. Unter diesem Gesichtspunkt sieht er in der Verhängung einer Verwaltungsstrafe einen auf

ein verfassungswidriges Gesetz gestützten Eingriff in sein Eigentum und in die Freiheit der Erwerbsbetätigung, welche Rechtsgüter nach Art. 5 und 6 des StGG. vom 21. Dezember 1867, RGGI. Nr. 142, im Zusammenhang mit Art. 149 Abs. 1 B.-VG. verfassungsgesetzlich gewährleistet sind.

Der Gerichtshof kann dem Beschwerdeführer nicht Recht geben. Es ist zwar richtig, daß das Bäckereiarbeitergesetz vom 31. März 1955 in erster Linie ein Gesetz ist, das Materien des Arbeitserreiches und des Arbeiter- und Angestelltenschutzes betrifft (vgl. hierzu die Erläuterungen der Bemerkungen der Regierungsvorlage, 457 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.). Es kann aber dahingestellt bleiben, ob auf die Kompetenzbestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B.-VG. das den Inhaber eines Backwarenerzeugungsbetriebes treffende Verbot der Zustellung von Backwaren vor halb sechs Uhr gestützt werden kann. Denn der Gerichtshof hegt keinen Zweifel an der Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der in Rede stehenden Bestimmung. In diesem Stadium ist daher nicht darüber abzusprechen, ob zur Begründung dieser Zuständigkeit die im Art. 10 B.-VG. normierten Tatbestände „Angelegenheiten des Gewerbes“, „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ oder „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz“ heranzuziehen sind. Nach allen Gesichtspunkten ist die Zuständigkeit des Bundes gegeben. Aus diesen Erwägungen bestehen gegen § 14 des Bäckereiarbeitergesetzes im Zusammenhang mit § 10 I. c. vom Standpunkt der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers keine Bedenken. Damit ist das Schicksal der Beschwerde entschieden.

Das Verfassungsrecht gewährleistet die Unverletzlichkeit des Eigentums und die Freiheit der Erwerbsbetätigung nur unter dem Vorbehalt des Gesetzes, d. h. der Verfassungsgesetzgeber ermächtigt den einfachen Gesetzgeber zu Eingriffen in das Eigentumsrecht und zur Einschränkung einer Erwerbsbetätigung. Aus diesem Vorbehalt ergibt sich, daß eine Verletzung dieser verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte nur in einem gesetzlosen oder in einem auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhenden Eingriff liegen kann. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Aus diesen Erwägungen folgt die Grundlosigkeit der Beschwerde. Sie mußte daher abgewiesen werden.